

Eidesstattliche Versicherung

Eidesstattliche Versicherungen oder ehrenwörtliche Erklärungen sind meist unterschriebene Erklärungen in einem vorformulierten Wortlaut zur Eigenständigkeit und Korrektheit einer abgegebenen schriftlichen Arbeit. Der Wortlaut („ehrenwörtliche Erklärung“ oder „eidesstattliche Versicherung“) spielt streng juristisch betrachtet in Österreich keine Rolle, weil falsche Versicherungen an Eides statt in Österreich – im Gegensatz zu Deutschland^[1] – nicht strafbar sind. Es zählt also nicht die Überschrift über eine solche Erklärung, sondern ihr Inhalt. Die Inhalte solcher Erklärungen sind von Universität zu Universität und von Institut zu Institut verschieden. Eine Verpflichtung zur Unterfertigung einer solchen Erklärung gibt es nicht.

Erklärungen können enthalten:

- die Versicherung, dass die Arbeit in der vorgelegten oder einer ähnlichen Form noch keiner anderen Prüfbehörde (vergeblich oder erfolgreich) und auch in keiner anderen Lehrveranstaltung (vergeblich oder erfolgreich) vorgelegt wurde;
- die Versicherung, dass die allenfalls auch digital eingereichte Ausgabe mit der Printausgabe exakt übereinstimmt;
- die Versicherung, dass die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe von der unterfertigenden Person verfasst wurde;
- die Versicherung, dass andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt wurden
- die Versicherung, dass bei der Arbeit keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet wurden und
- die Versicherung, dass alle der Literatur (d.h. den benutzten Quellen) *wörtlich* oder *sinngemäß* (manchmal auch irreführend formuliert: inhaltlich) entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht (oder gekennzeichnet) wurden.

Der letzte Punkt ist essentiell bei der Autor-Jahr- und auch bei der Fußnoten-Zitierweise. In der numerischen Zitierweise gibt es nur die Verpflichtung zur Quellenangabe; die Unterscheidung von wörtlich und sinngemäß zitierten Stellen spielt hingegen kaum eine Rolle. Verstöße gegen solche Erklärungen können studienrechtliche Konsequenzen haben, da die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zur **Nichtigerklärung** einer Beurteilung und sogar zum **Widerruf des akademischen Grades** führen können. Aus Datenschutzgründen wird in den Printausgaben mittlerweile auf die Angabe der Matrikelnummer und die Unterschrift des Verfassers verzichtet. Erklärungen dieser Art, die auch in Printausgaben von wissenschaftlichen Arbeiten enthalten sind, sollten daher genau diesen Hinweis erhalten: *„Aus datenschutzrechtlichen Gründen findet sich hier keine Matrikelnummer und keine Unterschrift. Die Unterschrift wurde aber bei der digitalen Einreichung geleistet.“*

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit eidesstattlich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quelle und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungskommission vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Beispiel für eine typische eidesstattliche Erklärung aus einer Bachelorarbeit aus Österreich

VII. Eidesstattliche Versicherung

„Ich, [REDACTED], versichere an Eides statt durch meine eigenhändige Unterschrift, dass ich die vorgelegte Dissertation mit dem Thema: [REDACTED] [REDACTED] selbstständig und ohne nicht offengelegte Hilfe Dritter verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel genutzt habe.

Alle Stellen, die wörtlich oder dem Sinne nach auf Publikationen oder Vorträgen anderer Autoren beruhen, sind als solche in korrekter Zitierung (siehe „Uniform Requirements for Manuscripts (URM)“ des ICMJE -www.icmje.org) kenntlich gemacht. Die Abschnitte zu Methodik (insbesondere praktische Arbeiten, Laborbestimmungen, statistische Aufarbeitung) und Resultaten (insbesondere Abbildungen, Graphiken und Tabellen) entsprechen den URM (s.o) und werden von mir verantwortet.

Meine Anteile an etwaigen Publikationen zu dieser Dissertation entsprechen denen, die in der untenstehenden gemeinsamen Erklärung mit dem/der Betreuer/in, angegeben sind. Sämtliche Publikationen, die aus dieser Dissertation hervorgegangen sind und bei denen ich Autor bin, entsprechen den URM (s.o) und werden von mir verantwortet.

Die Bedeutung dieser eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unwahren eidesstattlichen Versicherung (§156,161 des Strafgesetzbuches) sind mir bekannt und bewusst.“

Datum

Unterschrift

Beispiel für eine elaborierte eidesstattliche Versicherung aus einer medizinischen Dissertation aus Deutschland

Zur Vereinheitlichung der schriftlichen Arbeiten und der Vorbeugung von Plagiatsfällen bitten wir Sie, die folgenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen und mit ihrer Unterschrift zu bestätigen:

Die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus deren Werken, konstituiert ein Plagiat. Die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur bewussten Erschleichung eines Leistungsnachweises kann studien- und zivilrechtliche Konsequenzen zeitigen. Ebenso ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden, zum selben Zweck unzulässig.

Hiermit bestätige ich, die vorliegende Arbeit eigenständig verfasst zu haben und entsprechend der Richtlinien redlichen wissenschaftlichen Arbeitens der Universität Wien (veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 31.1.2006) sorgfältig überprüft zu haben. Diese Arbeit wurde nicht bereits in anderen Lehrveranstaltungen von mir oder anderen zur Erlangung eines Leistungsnachweises vorgelegt.

Auszüge aus der am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien verwendeten Erklärung

TIPPS für Studierende



- Die eidesstattliche Erklärung oder ehrenwörtliche Versicherung ist im Zuge der Plagiatsaffären der vergangenen Jahre nichts mehr, was man schnell nebenbei unterschreibt, ohne es gelesen und verstanden zu haben. Lesen Sie sich daher gründlich durch, was Sie unterschreiben. Dies betrifft vor allem auch die Zitierregeln und hier insbesondere den Umgang mit sinngemäßen Zitaten.
- Konsultieren Sie etwaige in der Erklärung angeführte Mitteilungsblätter, Satzungsteile oder Richtlinien im Original. Auch so haben Sie bei Einhaltung der dort festgeschriebenen Regeln Rechtssicherheit für die Zukunft.

Erklärungen dieser Art können entweder mit der Printausgabe einer Arbeit mitgebunden oder dieser auch nur lose beigelegt sein. Es ist auch möglich, dass sie nur digital abzugeben sind. Eine vierte Möglichkeit ist, dass gar keine Erklärung abzugeben war. Eine Vereinheitlichung oder auch nur Empfehlung zur Vereinheitlichung der Eigenständigkeitserklärungen und ihrer Abgabemodalität gibt es bis dato nicht. Eine Lücke für die Forschung ist die Frage, wann, wo und wozu solche Erklärungen überhaupt eingeführt wurden und wie sich der Wortlaut wandelte: Zur Geschichte der Eigenständigkeitserklärungen in wissenschaftlichen Arbeiten gibt es noch keine Literatur.

Fußnoten

1. <https://dejure.org/gesetze/StGB/156.html>

Abgerufen von „https://zitieren.at/w/index.php?title=Eidesstattliche_Versicherung&oldid=3670“